



Verordnung des SBF über die berufliche Grundbildung

Tiermedizinische Praxisassistentin/Tiermedizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Entwurf vom 14. Juni 2018 – ÄK, int. VL

86917

**Tiermedizinische Praxisassistentin EFZ/
Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ
Assistante en médecine vétérinaire CFC/
Assistent en médecine vétérinaire CFC
Assistente di studio veterinario AFC**

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007³ (ArGV 5),
verordnet:*

1. Abschnitt: Gegenstand, Schwerpunkte und Dauer

Art. 1 Berufsbild und Schwerpunkte

¹ Tiermedizinische Praxisassistentinnen und -assistenten auf Stufe EFZ beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie erledigen diverse administrative Aufgaben zur Praxisorganisation; sie sind zuständig für die Verwaltung der Agenda und von anderen praxisrelevanten Daten, die Praxiskorrespondenz, den Zahlungsverkehr sowie für die Bewirtschaftung des Verbrauchsmaterials, der Arznei- und Futtermittel.

SR ...

- 1 SR 412.10
- 2 SR 412.101
- 3 SR 822.115

- b. Sie richten die Stallungen für die Tiere fallgerecht ein, betreuen Tiere stationär und postoperativ und führen verschiedene Behandlungen nach Vorgabe der Tierärztin oder des Tierarztes durch.
- c. Sie begleiten tierärztliche Eingriffe indem sie die Tiere sowie Infrastruktur und Material vorbereiten, während der Behandlung der Tierärztin oder dem Tierarzt assistieren und die Tiere vor, während und nach der Anästhesie betreuen.
- d. Sie führen nach Anweisung und in der Verantwortung der sachverständigen Tierärztin oder des sachverständigen Tierarztes unter Einhaltung des Strahlenschutzes konventionelle Röntgenaufnahmen von Tieren im Niedrigdosisbereich und im mittleren Dosisbereich durch. Ausgeschlossen ist die Bedienung von CT- und durchleuchtungsgestützten Anlagen.
- e. Sie beraten Kundinnen und Kunden zu diversen Themen und betreuen sie in Ausnahme- und Konfliktsituationen.
- f. Sie führen diverse Laborarbeiten aus von der Probeentnahme bei Tieren, über die Vorbereitung bis zur Durchführung von labordiagnostischen Arbeiten.
- g. Sie sind zuständig für die Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen, insbesondere bei der Reinigung und Desinfektion von Räumlichkeiten und medizinisch relevantem Inventar, bei der Aufbereitung der Medizinprodukte und bei der Wartung von Apparaten und Gebrauchsgegenständen. Ausgenommen ist die Wartung von Röntgenanlagen und Bildwiedergabesystemen.
- h. Sie entsorgen Betriebsabfälle sowie organische und chemische Abfälle nachhaltig und rechtskonform.
- i. Sie verfügen neben den erforderlichen Fachkenntnissen über Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Empathie, Geduld, Organisationstalent und angenehme Umgangsformen; das Tierwohl ist ihnen sehr wichtig; sie zeichnen sich zudem durch Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität sowie physische und psychische Belastbarkeit aus.
- j. Mit Schwerpunkt Kleintiere nehmen sie auf Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes an Kleintieren therapeutisch-pflegerische Massnahmen vor und führen die Dentalhygiene aus.
- k. Mit Schwerpunkt Grosstiere enthornen sie unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes Kälber und kastrieren Kälber und Lämmer unblutig.

² Innerhalb des Berufs der Tiermedizinische Praxisassistentinnen und -assistenten auf Stufe EFZ gibt es die folgenden Schwerpunkte:

- a. Kleintier;
- b. Grosstier.

³ Der Schwerpunkt wird im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

³ Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

¹ Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Organisieren des Praxisalltags:
 1. Agenda unter Berücksichtigung der Triage verwalten,
 2. Praxiskorrespondenz gemäss ihren Kompetenzen führen,
 3. Zahlungsverkehr gemäss ihren Kompetenzen betreuen,
 4. Tierdaten und Kundendaten mit einer gängigen Praxissoftware verwalten,
 5. Krankengeschichte gemäss ihren Kompetenzen führen,
 6. Verbrauchsmaterial, Arznei- und Futtermittel bewirtschaften,
 7. Dokumente gemäss Praxisvorgaben archivieren;

- b. Betreuen von Tieren:
 1. Kleintiere oder Grosstiere fallgerecht einstellen,
 2. Kleintiere oder Grosstiere postoperativ und stationär betreuen,
 3. Arzneimittel nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes verabreichen,
 4. Wunde nach Wundkontrolle durch die Tierärztin oder den Tierarzt weiter behandeln,

5. Verbände auf Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes am Tier anlegen,
 6. Erste Hilfe an Tieren leisten,
 7. therapeutisch-pflegerische Massnahmen an Kleintieren vornehmen;
- c. Begleiten von tierärztlichen Eingriffen:
1. Kleintiere oder Grosstiere für Behandlungen fixieren,
 2. Venenkatheter bei Kleintieren oder Grosstieren nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes setzen,
 3. Kleintiere oder Grosstiere für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen vorbereiten,
 4. Infrastruktur und Material für diagnostisch-therapeutische Massnahmen und Operationen vorbereiten,
 5. der Tierärztin oder dem Tierarzt während diagnostisch-therapeutischen Massnahmen und Operationen steril oder nicht-steril assistieren,
 6. Tiere vor, während und nach der Anästhesie betreuen,
 7. Kälber unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes enthornen,
 8. Kälber und Lämmer unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes unblutig kastrieren,
 9. Dentalhygiene bei Kleintieren ausführen;
- d. Anfertigen von analogen oder digitalen konventionellen Röntgenaufnahmen:
1. analoge oder digitale konventionelle Röntgenaufnahme von Kleintieren oder Grosstieren vorbereiten,
 2. analoge oder digitale konventionelle Röntgenaufnahmen im Niedrigdosisbereich und mittleren Dosisbereich von Kleintieren unter Einhaltung des Strahlenschutzes nach Anweisung der sachverständigen Tierärztin oder des sachverständigen Tierarztes herstellen,
 3. analoge oder digitale konventionelle Röntgenaufnahmen im Niedrigdosisbereich und mittleren Dosisbereich von Grosstieren unter Einhaltung des Strahlenschutzes nach Anweisung der sachverständigen Tierärztin oder des sachverständigen Tierarztes herstellen;
- e. Betreuen von Kundinnen und Kunden:
1. Kundinnen und Kunden beraten,
 2. Kundinnen und Kunden in Ausnahme- und Konfliktsituationen betreuen;
- f. Ausführen von Laborarbeiten:
1. Probeentnahme bei Kleintieren oder Grosstieren und präanalytische Arbeiten ausführen,
 2. Labordiagnostische Arbeiten gemäss Auftrag ausführen;
- g. Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen:
1. Räumlichkeiten und medizinisch relevantes Inventar reinigen und desinfizieren,

2. Apparate und Gebrauchsgegenstände warten, ausgenommen die Wartung von Röntgenanlagen und Bildwiedergabesystemen,
3. wiederaufbereitbare Medizinprodukte gemäss Vorgaben der Swissmedic aufbereiten,
4. Betriebsabfälle sowie organische und chemische Abfälle nachhaltig und rechtskonform entsorgen.

² In den Handlungskompetenzbereichen Bst. a, e, f und g ist der Aufbau der Handlungskompetenzen für alle Lernenden verbindlich. In den Handlungskompetenzbereichen b, c und d ist der Aufbau der Handlungskompetenzen je nach Schwerpunkt wie folgt verbindlich:

- a. Handlungskompetenzbereich b, Handlungskompetenzen 1-6: für alle Lernenden;
- b. Handlungskompetenzbereich b, Handlungskompetenz 7: für Schwerpunkt Kleintier;
- c. Handlungskompetenzbereich c, Handlungskompetenzen 1-6: für alle Lernenden;
- d. Handlungskompetenzbereich c, Handlungskompetenzen 7-8: für Schwerpunkt Grosstier;
- e. Handlungskompetenzbereich c, Handlungskompetenz 9: für Schwerpunkt Kleintier;
- f. Handlungskompetenzbereich d, Handlungskompetenz 1: für alle Lernenden;
- g. Handlungskompetenzbereich d, Handlungskompetenz 2: für Schwerpunkt Kleintier;
- h. Handlungskompetenzbereich d, Handlungskompetenz 3: für Schwerpunkt Grosstier.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 4 Tage pro Woche.

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1080 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse				
– Organisieren des Praxisalltags	20		40	60
– Betreuen von Tieren	40	40	20	100
– Begleiten von tierärztlichen Eingriffen				
– Umsetzen von Hygienemassnahmen	60	60	40	160
– Anfertigen von analogen oder digitalen konventionellen Röntgenaufnahmen		30	40	70
– Betreuen von Kundinnen und Kunden	40	50	40	130
– Ausführen von Laborarbeiten	40	20	20	80
Total Berufskennnisse	200	200	200	600
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	360	360	360	1080

² Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeits-

welt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006⁴ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁴ Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulortes. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁵ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen 30 Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 11 Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Schwerpunkte	
				Kleintier	Grosstier
1	Kurs 1	Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen	1 Tag	X	X
1	Kurs 2	Betreuen von Tieren Begleiten von tierärztlichen Eingriffen	4 Tage	X	X
1	Kurs 3	Begleiten von tierärztlichen Eingriffen	3 Tage	X	X
1	Kurs 4	Ausführen von Laborarbeiten	7 Tage	X	X
1	Kurs 5	Anfertigen von analogen oder digitalen konventionellen Röntgenaufnahmen	2 Tage	X	X
2	Kurs 6	Betreuen von Tieren Begleiten von tierärztlichen Eingriffen	2 Tage	X	X
2	Kurs 7	Begleiten von tierärztlichen Eingriffen	3 Tage	X	X
2	Kurs 8	Anfertigen von analogen oder digitalen konventionellen Röntgenaufnahmen	2 Tage	X	X
2	Kurs 9	Betreuen von Kundinnen und Kunden Ausführen von Laborarbeiten Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen	3 Tage	X	X
3	Kurs 10	Anfertigen von analogen oder digitalen konventionellen Röntgenaufnahmen Ausführen von Laborarbeiten	2 Tage	X	X

⁴ SR 412.101.241

3	Kurs 11 Betreuen von Tieren Begleiten von tierärztlichen Eingriffen Betreuen von Kundinnen und Kunden Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen	1 Tag	X	X
---	--	-------	---	---

Total **30 Tage**

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan⁵ der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild,
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus; dabei führt er auch für die Anwendung ionisierender Strahlen durch Personen im Bereich der Veterinärmedizin die Anforderungen an die Strahlenschutzausbildung nach Artikel 182 Absatz 1 Buchstabe n der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017⁶ sowie die Bildungsinhalte nach Anhang 2 Tabellen 1-4 der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung vom 26. April 2017⁷ genauer aus.
- c. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

⁵ Der Bildungsplan vom [Datum] ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe von A–Z.

⁶ SR 814.501

⁷ SR 814.501.261

6. Abschnitt:

Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. tiermedizinische Praxisassistentin EFZ oder tiermedizinischer Praxisassistent EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte tiermedizinische Praxisassistentin oder gelernter tiermedizinischer Praxisassistent mit Röntgenberechtigung und mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Hochschulabschluss mit Röntgenberechtigung und mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11 Anforderungen an den Lehrbetrieb und Höchstzahl der Lernenden

¹ Im Lehrbetrieb muss eine Tierärztin oder ein Tierarzt in Zusammenarbeit mit einer Fachkraft beschäftigt sein.

² Wird die Funktion der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners von einer Tierärztin oder einem Tierarzt ausgeübt, muss im Betrieb während der Bildung der Lernenden in der beruflichen Praxis zusätzlich eine Fachkraft anwesend sein.

³ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

⁴ Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

⁵ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁶ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁷ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15 Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 16 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der tiermedizinischen Praxisassistentin EFZ oder des tiermedizinischen Praxisassistenten EFZ erworben hat, und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 17 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben worden sind.

Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 4 ½ Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen,
 3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,
 4. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie Fachgespräche und Rollenspiel im Umfang von 35 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Betreuen von Tieren	20 %
2	Begleiten von tierärztlichen Eingriffen Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen	20 %

3	Anfertigen von analogen oder digitalen konventionellen Röntgenaufnahmen	20 %
4	Ausführen von Laborarbeiten	20 %
5	Organisieren des Praxisalltags (Fachgespräch) Betreuen von Tieren (Fachgespräch) Betreuen von Kundinnen und Kunden (Rollenspiel und Fachgespräch)	20 %

- b. Berufskennnisse, im Umfang von 3 Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 2. der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Organisieren des Praxisalltags	30 Min.	20 %
2	Begleiten von tierärztlichen Eingriffen Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen Betreuen von Kundinnen und Kunden	90 Min.	40 %
3	Anfertigen von analogen oder digitalen konventionellen Röntgenaufnahmen	30 Min.	20 %
4	Ausführen von Laborarbeiten	30 Min.	20 %

- c. Allgemeinbildung; der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁸ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennnisse: 20 %;

⁸ SR 412.101.241

- c. Allgemeinbildung: 20%;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 6 Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.

Art. 20 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 21 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

¹ Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Berufskennnisse: 30 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 22

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Tiermedizinische Praxisassistentin EFZ» oder «Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ» zu führen.

³ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel Art. 21 Abs. 1 Absatz 1, die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 23 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für
Tiermedizinische Praxisassistentin EFZ und Tiermedizinischer
Praxisassistent EFZ

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für tiermedi-
zinische Praxisassistentin EFZ und -assistenten EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. Drei bis sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Organisation der Arbeits-
welt der schweizerischen tiermedizinischen Praxisassistenten Oda TPA;
- b. Zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der
Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben;
- b. Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein;
- c. Die Schwerpunkte müssen vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf
Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Ent-
wicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspek-
te der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfor-
dern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI
die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfor-
dern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf
Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung
der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesonde-
re zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Ab-
schlussprüfung.

Art. 24 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Trägerin für die überbetrieblichen Kurse ist Organisation der Arbeitswelt der
schweizerischen tiermedizinischen Praxisassistenten Oda TPA.

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwir-
kung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft

übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFI vom 17. September 2007⁹ über die berufliche Grundbildung Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird aufgehoben.

Art. 26 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als tiermedizinische Praxisassistentin / tiermedizinischer Praxisassistent vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für tiermedizinische Praxisassistentin / tiermedizinischer Praxisassistent bis zum 31. Dezember 2025 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

³ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16-22) kommen ab dem 1. Januar 2023 zur Anwendung.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation

Josef Widmer
Stellvertretender Direktor

⁹ AS 2007 7031

